


**Unterricht/ oder Ankündigung/ Welcher gestalt jetzo in diesem 1623. Jahr/ der/
von einem E. Rathe/ und Hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/
eingewilligter Halbhundertster Pfenning entrichtet und erlegt werden soll**

Rostock: Sachs, 1623

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn729969762>

Druck Freier  Zugang





~~M. 1091.¹⁴~~

H. 23. 2.

Unterricht / oder
Ankündigung /

WELcher gestalt jetzo in
diesem 1623. Jahr / der / von ei-
nem E. Rathe / vnd hundert Männern / we-
gen der ganzen Gemeine / eingewilligter Halb-
hunderster Pfening entrichtet vnd erlegt
werden soll.



ROSTOCK

Druckts Moris Sachs / wonhafft in der Eßelvorth strassen.

M. 1091. 14.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as 'Zur Erinnerung'.

Main body of handwritten text, possibly a list or a detailed account, written in a cursive script.



Handwritten text at the bottom of the page, including the word 'ROSTOCK' and other illegible characters.



Anfänglich ist beliebet vnd
eingewilliget / daß jede Bürgere
vnd Einwohnere / vor sich vnd
ihre Pflögkinder / von allen ihren
beweglichen vnd vnbeweglichen
Gütern / von jedem Hundert gül-
den / oder was so viel werth ist /
zwölff Schilling Lübisck / vnd also von Funffzig
Gülden / sechs Schilling / vnd von 25. Gülden /
drey Schilling / in den negstfolgenden vier Wo-
chen zu der verordneten Kisten bringen vnd einste-
cken soll. Vnd werden vnter solchen Gütern ver-
standen / Haus / Hoff / Acker / Garten / Landt
vnd Mülengüter / Schüttinge / Belage / Wie-
sen / Capellen / Begräbnussen / Kirchenstule. So-
dan Gold vnd Silber / gemünhet vnd vngemün-
het / Kleinoter / Perlen / Ringe / Edelgestein / Kin-
dergeldt / Schiffe / Schuten / Korn / Viehe / Fah-
rende Habe / vnd alle andere bewegliche vnd vn-
bewegliche Gütere / inn oder aufferhalb dieser
Stadt / vnd dem Lande zu Meckelnburg / belegen /
Uij auch

auch die außstehende Schulde/die man einzubringen verhoffet.

Jedoch wird hievon außgenommen/ vnd frey gesetzt/so viel einer zu seines Hauses notturfft auff ein Jahr / an Speiß vnd Trancck eingekauft. Item/ Harnisch/ Gewehr vnd Pferde/ so gemeiner Stadt zum besten gehalten/ auch das Eingedömb vnd Hausrath / darvon ein Braver vnd andere wolhabende Leuthe / vier / vnd die Handwercker/ einen Gilden/ zu erstatten schuldig seynd.

Liegende oder vn bewegliche Güter betreffend/ ist nachmahl angeordnet/ daß ein jeder dieselbigen bey seinem Eydt selbst taxiren vnd anschlagen müge/ wie hoch er dieselben einem Frembden verkaufen köndte oder wolte. Wann sich aber jemand solcher Eydsleistung beschwert oder verweigert/ so sollen desselben vn bewegliche Güter/ durch sonderbare von einem E. Rathe vnd Hundert Männern verordnete Persohnen / geschähet vnd angeschlagen/ vnd nach solchem Werth der Halbhunderste darvon bezahlet werden.

Befindet sich dann hernacher / daß jemandt von den jenigen / welche sich des Eydes weizern/ etwas von solchen seinen liegenden oder vn beweglichen Gütern verschwiegen / vnd nicht außtrüskendlich

Endlich angemeldet hette: So sollen alle solche hinterhaltene Güter einem E. Rath/ vnd gemeiner Stadt Rostock verfallen seyn/ vnd eigenthumblich zustehen.

Zum Andern ist beliebet vnd eingewilliget/ das ein jeder Bürger vnd Einwohner allhie/nemblich/ Mann vnd Frau/ sie wohnen in Häusern/ Kellern oder Buden/ jedere Persohn/ acht Schilling Lübisck/ vnd von jedem Kind vnd Gesinde/ vnd allen andern Persohnen/ Jung vnd Alt/ Arm vnd Reich/ von jedem Haupt/ vier Lübische Schilling/ auff geleisteten Endt/ welchen ein jeder Wirt oder Wirtin/ sie wohnen in Häusern/ Kellern oder Buden/ des inhalts/ das Er/ oder Sie/ niemand/ so in denen von ihren bewohneten Häusern/ Kellern oder Buden/ sich auffhelt/ verschwiegen/ bahr erlegen vnd bezahlen solle.

Vnd wann solches obberürter massen beschehen/ so soll ein jeder alsbalde darauff nachfolgenden Endt leisten.

Damit es gleichwol den armen vnd vnvormügenderen in schleuniger auffbringung des Kopffgelder für der Hand nicht zu schwer fallen müge/ als soll wieder dieselbe mit der Execution bis gegen nechstkommender Ostern eingehalten werden.

JURA-



JURAMENTUM.

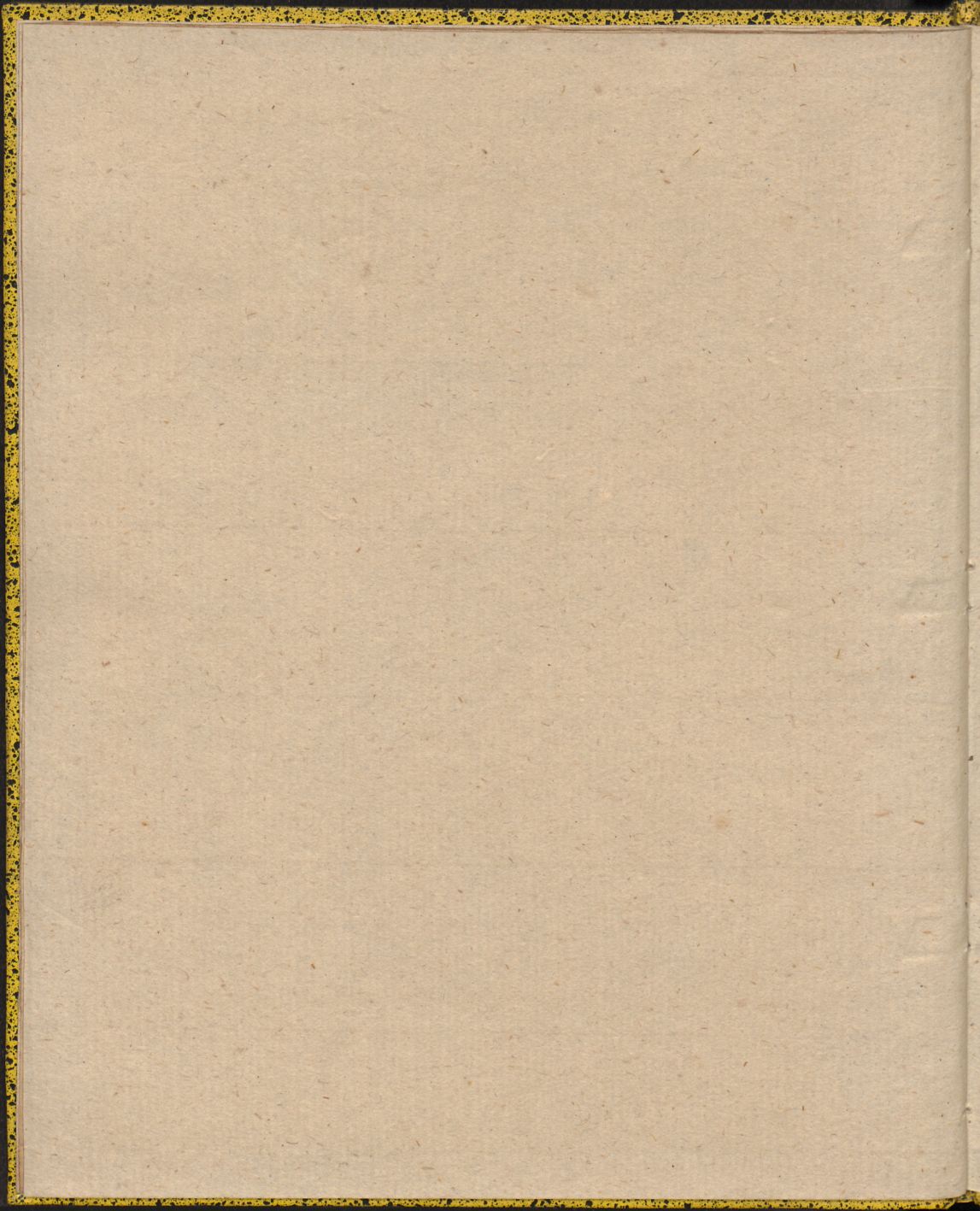
Ich lobte vnd schwere / Dasz ich
nichts von meinen Liegenden
Gründen vnd stehenden Stö-
cken / in oder aufferhalb dieser
Stadt Rostock / vnd dem Lan-
de Meckelnburg / darin ich einigen Ei-
genthumb habe / vngestimmiret verschwi-
gen / Sondern so wol davon / als von al-
len meinen beweglichen Gütern / wie die
namen haben / vnd wo ich dieselbe zu für-
dern / nichts außgenommen / auch auß-
stehenden Schulden / so ich zukommen
verhoffe / nach etnes Erbaru Raths / vnd
der Bürger beliebung / vnd obspecificirtem
Vnterricht / den halben Hundersten /
auch

auch das ganze Kopffgelt/darintch auch
niemandt / der in dem von mir jezo be-
wohnenden <sup>Keller/
Hanse/
Wunden/</sup> wohuet vnd sich auff-
helt / verschwigen / recht vnd voll an
gutem gangbaren Gelde gegeben / vnd
in diese Kiste gesteckt habe / So war mir
Gott helffe vnd sein Heiliges Wort.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







ckendlich angemeldet hette: So so
hinterhaltene Güter einem E. Rath
Stadt Rostock verfallen seyn/ vn-
lich zustehen.

Zum Andern ist beliebet vnd ein
ein jeder Bürger vnd Einwohner o
Mann vnd Fraw / sie wohnen in
lern oder Buden/ jedere Persohn /
Lübisch/ vnd von jedem Kind vnd E
len andern Persohnen / Jung vnd
Reich/ von jedem Haupt/ vier Lübi
auff geleisteten Eydt / welchen ein s
Wirtin/ sie wohnen in Häusern/ K
den/ des inhalts/ daß Er/ oder Sie
denen von ihren bewohnten Häu
der Buden/ sich auffhelt/ verschwi
gen vnd bezahlen solle.

Vnd wann solches obberürte
hen / so soll ein jeder alsbalde dara
den Eydt leisten.

Damit es gleichwol den armen
genen in schleuniger auffbringun
des für der Hand nicht zu s. hwer s
soll wieder dieselbe mit der Exec
nechstkommender Ostern eingeha

lche
iner
mb
das
lich
Kel
ling
dal
vnd
ing/
oder
Bu
so in
n o
erle
sche
gen
rnis
ffgel
/ als
legen
n.
IRA-

